

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

Vom 7. Juni 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und Art. 9 des Bayerisches Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 27 Abs. 1 Satz 6 und 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung wird das Wort "Fachhochschule" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.
2. In § 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte „§ 11 Abs. 4 HZV gilt entsprechend.“ angefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Es werden die Worte „der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG und für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG“ durch die Worte „im Rahmen der Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2, 5 und Satz 3 BayHZG“ ersetzt.
 - b. Der Punkt am Ende wird durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte „§ 11 Abs. 4 HZV gilt entsprechend.“ angefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
 - b. In Absatz 1 Satz 4 1. Halbsatz werden nach dem Wort „können“ die Worte „für das Wintersemester“ eingefügt.
 - c. In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt: „Falls noch freie Studienplätze nach Ablauf der Fristen nach Satz 1 zur Verfügung stehen, kann die Hochschule die Voranmeldefristen angemessen verlängern.“

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (AVS-FHW) in der Fassung vom 7. Juni 2013

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 29.05.2013 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 07.06.2013.

Freising, 07.06.2013

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 07.06.2013 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 07.06.2013 durch Anschlag in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 07.06.2013.